



Bekanntgabe der Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat am 14.03.2024 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-160 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim (WEA 01 auf Flur 11, Flurstücke 16 und 17 sowie WEA 02 auf Flur 10, Flurstücke 117, 118 und 119) gestellt. Beantragt wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit UVP-Vorprüfung. Es ist geplant den bereits genehmigten Anlagentyp Enercon E-160 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m gegen Anlagen des Typs Enercon E-160 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von ebenfalls 166,6 m zu tauschen. Die beiden Anlagenstandorte werden nicht verschoben.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd stellt nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14b des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:



- Da nur verhältnismäßig geringe Flächen in Anspruch genommen und versiegelt werden, sind nachhaltige negative Veränderungen der Bodenfunktionen im Umfeld des Projektgebietes nicht zu erwarten. Durch die Zufahrt mit schwerem Gerät und die Teilversiegelungen in der Bauphase werden keine nachhaltigen Veränderungen der Bodenfunktion erwartet. Insgesamt lassen sich die Nutzung und Gestaltung des Naturgutes Boden und die daraus resultierenden Auswirkungen als gering klassifizieren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.3).
- Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers und der Grundwasserneubildung ist aufgrund der flächenmäßig geringen Bodenversiegelung auszuschließen. Es sind keine Qualitätsveränderungen, Einleitungen oder Entnahmen von Grund- oder Oberflächengewässer erkennbar. Da das Naturgut Wasser im Rahmen des Projektes nicht genutzt wird, bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf dieses (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.3).
- Die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Versiegelungsflächen sehr gering. Die Auswirkungen im Tierbereich beziehen sich überwiegend auf den Bereich der Avi- und Fledermausfauna. Diesbezüglich sind die Auswirkungen als gering bis mittel einzustufen. Eine detaillierte Bewertung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um die Auswirkungen nach Möglichkeit zu verhindern bzw. zu minimieren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.3).
- Während des Betriebs fallen Abfälle lediglich in geringen Mengen in Form von restentleerten Schmierstoffbehältern, Schmier- und Hydraulikölen, Kühlflüssigkeit, Ölfaltern u. ä. im Rahmen von Wartungsarbeiten an. Die im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenen Bodenmassen sind nicht als gefährlich einzustufen und werden ordnungsgemäß abgefahren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.4).
- Umweltverschmutzungen durch Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens, wenn überhaupt nur in geringem Maße zu erwarten. Eine Belästigung kann von den Lärm- und Schattenimmissionen ausgehen. Im Genehmigungsverfahren ist die Betriebsweise auf Grundlage entsprechender Gutachten und Berechnungen zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte im Bedarfsfall entsprechend einzuschränken, sodass keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben sind. Die



bestehende Vorbelastung ist entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.5 und 1.7).

- Die Handhabung von wassergefährdenden bzw. relevanten gefährlichen Stoffen (§ 3 Abs. 10 BImSchG) erfolgt in beständigen und dichten Anlagenteilen. Für die in der Anlage verbauten Teile muss eine EG-Konformitätserklärung zur Sicherung des technischen Standards vorliegen, zudem werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Bedarf sicherheitstechnische Maßnahmen geprüft. Somit wird ein Unfallrisiko hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien als eher gering eingestuft (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 1.6).
- Im Rahmen des Vorhabens werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt, wobei die Bewirtschaftung im Umfeld der Anlagenstandorte weiterhin möglich sein wird. Dadurch geht vergleichsweise nur ein geringer Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche tatsächlich verloren (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.1).
- Bezüglich des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist keine wesentliche Einschränkung zu erwarten. Es handelt sich weder um einen seltenen Bodentyp, noch wird der betroffene Boden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte eingestuft (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.2).
- Die Regenerationsfähigkeit der vorkommenden Biotoptypen im Planungsgebiet ist größtenteils als sehr hoch zu bewerten. Die hier vorliegende Agrarlandschaft unterliegt einer regelmäßigen Veränderung ihres Lebensraumes und weist eine entsprechende Anpassungskraft bzw. Plastizität auf (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.2).
- Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist bereits vorbelastet, so dass die Errichtung zweier Anlagen nicht mit einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbilds einhergeht. Konkrete Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden im Genehmigungsverfahren anhand einer Landschaftsbildanalyse ermittelt und bewertet, zudem erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationszahlungen vor Errichtung der Anlagen (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.2).
- Die geplanten Anlagen stehen in ausreichendem Abstand zu den in der Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.3.1 bis 2.3.10 genannten Gebieten, wodurch keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind.



- Die sich überwiegend innerhalb der Ortslage befindlichen Denkmäler werden angesichts der bereits bestehenden Windenergieanlagen durch die beiden geplanten Anlagen nicht weiter beeinträchtigt (vgl. Anlage 3 zum UVPG Ziffer 2.3.11).
- Aufgrund des Abstands des Vorhabens zur Staats- und Landesgrenze können grenzüberschreitende Auswirkungen über internationale Grenzen ausgeschlossen werden.
- Abschließend kann davon ausgegangen werden, dass nach Rückbau der Anlagen alle potenziell möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt reversibel sind.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2024/0023-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 21.06.2024

Im Auftrag

gez. Jessica Pietrulla, LL.M.